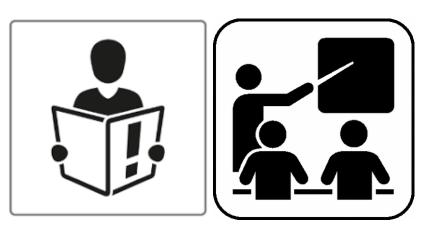
Bau-, Qualitäts- und Ausstattungsstandards (BQA) für Barrierefreiheit

für städtische Gebäude der Gebäudewirtschaft Leverkusen





Stand: 01.01.2019

INHALT

	EINLEITUN	NG	6
	Beari	ifflichkeiten Barrierefreiheit	6
		tzliche Grundlagen	
		meines zur Nutzung der Barrierefreistandards	
	Kost	en der Barrierefreistandards	
	Abku	rzungsverzeichnis	10
0.	HINWEISE		11
1.	ZUGÄNGE	AN GEBÄUDEN	12
	1.1. Außei	n	12
		Zugänge	
		Rampen	
		Eingang	
		Leitsystem	
		Barrierefreie Stellplätze	
		•	
		1	
		Türen	
		Eingangsbereiche	
	1.2.3.	Leitsystem	15
2.	INNERE E	RSCHLIESSUNG	
		ontal	
	2.1.1.	Flure	16
	2.1.2.	Flurtüren	16
	2.1.3.	F+R-Pläne/ Schilder	16
		kal	
	2.2.1.	Treppenhäuser	17
		Fluchttreppen	
	2.2.3.	Aufzüge	18
3.	SANITÄRR	RÄUME	
	3.1. Barrie	erefrei-WC´s	19
	3.1.1.	Anzahl	19
	3.1.2.	Zugang	20
		Einrichtung	
		hen	
	3.2.1.	Sammeldusche	20
	3.3. Pflege	eräume	21
	_	Ausstattung	

4. AUFENTHALTSRÄUME

	4.1. Allg	emeines	21
	4.1.1.	Raumausstattung	21
	4.1.2.	Raumakustik	
		ssenräume	
	4.2.1.	Raumausstattung	
	4.2.2.	Raumakustik	22
	42 Fool	hräume/ Sonderräume zusätzliche Anforderungen	າາ
	4.3. Faci	Fachräume (Kunst/ NW/Musik)	
	4.3.1. 4.3.2.		
	_	Differenzierungsräume	
	4.3.3.	Lehrküchen	
	4.3.4.	Mensen	23
	4.4. Ser	minarräume/Schulung	24
	4.5. Bür	oräume /Arbeitsplätze	24
	4.5.1.	Mit Besuchsverkehr	
	4.5.2.	Ohne Besuchsverkehr	24
	4.6. Vers	sammlungsräume	24
5.	O . O . (1)	ALLEN änge	25
		Zugänge / Ausgänge	
	5.2. Inn	enräume	25
	5.2.1.	Eingangsbereiche	
	5.2.1.	Halle	
	_		
	5.2.3.	Tribünen	
	5.2.4.	Umkleiden	
	5.2.5.	Sanitärbereiche	20
6.	KITAS		
	6.1. Allg	emeines	27
	6.1.1.	Raumakustik	27
	6.1.2.	Raumausstattung	27
	6.1.3.	Außenanlagen	28
7.	JUGEND	HÄUSER	
	7.1. Allg	emeines	28
	7.1.1.	Zugänge	28
	7.1.1. 7.1.2.	Zugänge	28 28

8. WOHNHEIME

		Flüc 8.1.1.	htlingswohnheime	
		8.1.2.	•	
9.	VEF	RWAL	TUNGSGEBÄUDE	
			valtungsgebäude ohne Besuchsverkehr	
		9.1.1.	Allgemeines	
		9.1.2.	Zugänge	
		9.1.3.	Büros/Arbeitsplätze	
		9.1.4.	Besprechungs- und Pausenräume	
	,	9.1.5.	Rettung im Brandfall	31
	9.2.	Verv	valtungsgebäude mit Besuchsverkehr -zusätzlich	31
		9.2.1.	Allgemeines	
	9	9.2.2.	Zugänge	
	9	9.2.3.	Theken/ Infos	
	(9.2.4.	Zugänge Etagen	32
	9	9.2.5.	Büros	
	9	9.2.6.	Besucher WC's	33
	(9.2.7.	Garderoben/ Schließfächer	33
	,	9.2.8.	Brandschutz Personenrettung/ Aalarmierung	33
10	. AUS	SSEN	ANLAGEN	
	10.1	Spin	lplätze	22
			Zugang	
			Spielflächen	
			Spielgeräte	
			Wege	
			<u> </u>	
11	. PEF	RSON	ENRETTUNG	
	11.1	. Schi	ılen im Bestand	34
		11.1.1.	Schulorganisatorische Regelungen	34
	44.2	Coh.	ulan Drittmutaan	2
			ılen Drittnutzer	
		11.2.1.	Vermietung/ Bewegung im Gebäude	34
			iebsorganisatorische Regelungen	
			Schulorganisatorische Regelungen	
		11.3.2.	Feuerschutzübungen	34
	11.4	. Rett	ungskonzept - Arten	35
			Verschiebekonzept horizontal	
			Räumungskonzept vertikal	
			Sicherer Raum	
	11.5	. Vorh	altung Geräte	36
	11 6	Elua	htwegzeichen Sonderzeichen barrierefrei	24
			Im Gebäude	
			In den Plänen	
		11.0.2.	III UCII FIANCII	s <i>i</i>

12. Barrierefreikonzept

12.1. Erstellung	
12.1.1. Vorab	
12.1.2. Umsetzung	
12.2 Inhalte	38
12.2. Inhalte	
12.2.1. Themen	38
	38

Impressum © copyright 01/ 2019 Stadt Leverkusen

Herausgeber Stadt Leverkusen Fachbereich Gebäudewirtschaft

Erstellung und Redaktion: Kathrin Domke

http://www.leverkusen.de

Begrifflichkeiten Barrrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen <u>im</u> <u>erforderlichen Umfang</u> barrierefrei sein.

Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können. (Nicht jeder Klassenraum eines Schulgebäudes muss barrierefrei nutzbar sein, aber alle Räume, die z.B. für Elternabende/ Sprechtage etc. genutzt werden, - insofern macht es Sinn bei Neubauten alle Bereiche barrierefrei zu erschließen).

Bei wesentlichen Änderungen von Bestandsgebäuden kann verlangt werden, dass auch die nicht betroffenen Bereiche bezogen auf die Barrierefreiheit angepasst werden, wenn dies keinen unangemessenen Mehraufwand verursacht.

Gesetzliche Grundlagen für die Standards zur Barrierefreiheit : (jeweils in der neuesten Fassung)

u.a.

- "UN Behindertenrechtskonvention" ("Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" vom 13. Dezember 2006)
- "Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Umsetzung der UN-Konvention" vom 21.10.2011 ("Empfehlungen zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen")
- "Behindertengleichstellungsgesetz" BGG vom 1.5.2002 und das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts" vom 19. Juli 2016
- "Landesbauordnung NRW" LBO NRW: speziell §3 (Abs. 10) Begriffe, §49 Barrierefreies Bauen / §39 -Aufzüge /§ 48 Stellplätze/ § 50- Sonderbauten (Abs. 1 /16) / § 59 bestehende Anlagen,
- "Verwaltungsvorschriften zur LBO NRW" und die Festlegungen aus den Protokollen der Dienstbesprechungen des NRW Bauministeriums mit den Bauaufsichtsbehörden
- "Schulbaurichtlinie NRW" SchulBauR und die Sonderbauvorschriften NRW
- "Arbeitsstättenverordnung" ArbStätt-V und Arbeitstättenrichtlinien speziell §3a (2)
- "Unfallverhütungsvorschriften des GUV" speziell DGUV-Vorschrift 81 UVV Schulen / DGUV 82 UVV Kitas DGUV Regel 102-002 Kindertageseinrichtungen/ "Sichere Schule" "Sichere Kita"
- "DIN 18040 Barrierefreies Bauen Planungsgrundlagen Teil 1": Öffentlich zugängliche Gebäude / (Teil 2 Wohnungen und Teil 3 öffentlich zugänglicher Freiraum werden hier nur in Anlehnung berücksichtigt (Teil 2 für Wohnheime und Teil 3 für den Gebäuden zugeordnete Freianlagen)
- "DIN 18041" -Hörsamkeit in Räumen
- "DIN 18032" Sporthallen Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung
- "**DIN 18065"** Treppen
- "DIN 32975" Kontraste ("Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung")

und Weitere.

Beim Thema Inklusion in Schulen gelten zusätzlich die Festlegungen zu den Schwerpunktschulen durch den Fachbereich Schulen (40).

Allgemeines zur Nutzung der Baustandards Barrierefreiheit

Mit den Baustandards Barrierefreiheit soll den Beschäftigten der Gebäudewirtschaft und den externen Planerinnen und Planern eine Handreichung gegeben werden, um die Barrierefreiheit im Rahmen von Hochbaubaumaßnahmen (Neubau und Umbau) entsprechend der Bauaufgabe und dem Nutzerkreis angemessen umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit kollidieren oft unterschiedliche Anforderungen, sowohl zwischen Barrierefreiheit und Standardnutzung als auch zwischen den unterschiedlichen Barrierefrei-Nutzungen.

Im Rahmen dieses Konzepts wird versucht, einen sinnvollen Ausgleich - im Hinblick auf Kosten und Nutzen - herzustellen.

Die Baustandards Barrierefreiheit enthalten daher, neben den wichtigsten allgemeinen Anforderungen, entsprechend detaillierte Festlegungen zur Ausführung.

Stellungnahme der örtlichen Behindertenvertretung oder der oder des Beauftragten

Mit Geltung der neuen LBO wird bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines städtischen Gebäudes nach LBO NRW § 49 Absatz 2, der oder die zuständige Behindertenbeauftragte oder die örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen am Genehmigungsverfahren beteiligt – im Rahmen einer Stellungnahme (Einvernehmen ist nicht erforderlich).

Kosten der Barrierefreiheit:

Genaue Angaben hierüber sind schwierig, da es einen wesentlichen Unterschied macht, ob neu oder im Bestand gebaut wird und die Aufwendungen zudem gebäudebezogen unterschiedlich hoch ausfallen können. (Gebäude, die auf Grund ihrer Geschosse nach LBO sowieso einen Aufzug benötigen, werden geringere Mehrkosten aufweisen als Gebäude niedrigerer Art; bei Gebäudekomplexen mit vielen Einzelgebäuden fallen höhere Kosten an als bei kompakten Gebäuden usw.)

Bei größeren Neubauten können die Mehrkosten für die Barrierefreiheit bei deutlich unter 5% liegen.

Bei Umplanungen geht man von einer Unwirtschaftlichkeit aus, wenn die Mehrkosten bei über 20% liegen. Dann lässt die DIN auch Befreiungen zu. Auch die neue LBO lässt Ausnahmen zu, diese sind aber im Einzelfall zu klären (soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können). Hier können auch Teilbefreiungen zum Tragen kommen.

Abkürzungsverzeichnis

GE Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

KME Förderschwerpunkt körperlich motorische Entwicklung

N Newton – hier Kraft, die für die Öffnung der Tür aufgewendet werden

muss

αw bewerteter Schallabsorptionsgrad (α definiert das Verhältnis

von reflektierter zu absorbierter Schallenergie - 1,0 ≡ vollständige

Absorption)

Sollnach- Zeitspanne, die der Schalldruck im Raum benötigt, um nach

hallzeit dem Abschalten der Schallquelle um 60 dB abzunehmen (in Sekunden)

EG Erdgeschoss
OG Obergeschoss
BRH Brüstungshöhe

Kita Kindertagesstätte Beh. WC Behinderten WC

F+R Pläne Flucht-und Rettungswegpläne

BSO Brandschutzordnung

DIN —Norm — meint hier die DIN 18040

LBO Landesbauordnung NRW
UVV Unfallverhütungsvorschriften
ArbstättV Arbeitsstättenverordnung
GUV Gemeinde Unfallversicherung

Evac-Chair spezieller Rettungsstuhl zum Überwinden von Treppen

Scalamobil spezielle Vorrichtung zum Andocken an Rollstühle, mit denen man mit

Hilfe Treppen überwinden kann

0. HINWEISE

Es gelten u.a. jeweils in der neuesten Fassung:

die DIN 18040 Teil 1, (Wohnheime in Anlehnung an Teil 2) die DIN 18041 die LBO NRW, die einschlägigen Schul- und Sonderbauvorschriften, die ArbstättV und die UVV des GUV und weitere gesetzliche Regelungen Normen etc.

Hinweis:

Die in den Barrierefreistandards angegeben Maße sind überwiegend lichte Maße. Einschränkungen durch Putz/ Fußleisten/ Türzargen/ Heizkörper/ Handläufe oder sonstige Einbauten sind vorab zu berücksichtigen!

Bei Beauftragung des Brandschutzsachverständigen ist das Thema Rettung von Menschen mit Beeinträchtigungen mit einzufordern. Die Anzahl der zu erwartenden Menschen mit Behinderungen (speziell Personen im Rollstuhl) ist, bei einem einzugrenzenden Personenkreis, wenn möglich vorher festzulegen.

1. ZUGÄNGE AN GEBÄUDEN

1.1. Außen

1.1.1. Zugänge

- Ebenerdig
- Haupteingang barrierefrei
- Nebeneingänge barrierefrei, wenn sie als Fluchtweg dienen
- Stellplätze für Personen mit Behinderung in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs vorsehen
- statt Stufen und Rampen möglichst angerampte Flächen (s. auch Rampen)
- Zuwegung zum Hauteingang taktil erfassbar machen (durch unterschiedliche Bodenstrukturen - möglichst keine Noppen)
- Gefälle gemäß DIN festlegen

1.1.2. Rampen nur falls unbedingt erforderlich, sonst s. 1.1.1

- Lichte Breite (1,20m mind.)
- Gefälle max. 6% (It. DIN) im Bestand größeres Gefälle möglich (s. neue LBO)
- Zwischenpodeste vorsehen nach 6m (1,50m tief)
- Handlauf beidseitig 0,85cm hoch/ bis 30cm über Antritt führen (bei angerampten Flächen sinnvoll einseitig oder mittig)
- Radabweiser seitlich (10cm hoch)
- Material rutschfest, aber leicht begehbar

1.1.3. Eingang

- Anfahr- Bewegungsfläche vor Tür (1,50/1,50m bei nach außen aufschlagenden Türen 3,00/1,50m)
- Gefälle vor Tür max. 3%
- Außentür (automatische Schiebetür mit Bewegungsmelder)

Ausnahme: nicht in Kitas

 Fluchttür, wenn möglich daneben anordnen, als normale manuelle Drehflügeltür

(Wenn keine separate Fluchttür möglich, dann Fluchtmöglichkeit in Schiebetürvorsehen, bzw. Schiebetür im Brandfall stromlos schalten/ im Einzelfall klären – Einbruchsicherheit beachten)

- schwellenfrei
- Gitterrost außen (30/10mm überfahrbar)
- Eingang: Gestaltung kontrastreich (zur besseren Wahrnehmbarkeit) gut ausgeleuchtet / Leuchte möglichst direkt über der Tür
- Klingelsäule mit Sprechkontakt zu Verwaltung, Sekretariat evtl. mit öffentl. Briefkasten – Bedienung in Höhe 0,85m/ möglichst seitlich anfahrbar – falls dies nicht möglich ist, dann in einer Tiefe von 15cm unterfahrbar (30cm hoch) / kontrastreich

1.1.4. Leitsystem

- im Boden bis zum Haupteingang: Zuwegung über eine geschickte Anordnung von Materialwechseln, Ränder, Kanten etc. markieren
- an der Wand: Schilder mit kontrastreicher klarer Schrift in ausreichender Größe
- Hausnummer beleuchtet
- Grundriss taktil (nur in öffentlich genutzten Gebäuden mit hohem Besucherverkehr) – flach geneigte Fläche
- Beschilderung (ausreichend groß mind. 20cm bei größerer Distanz entsprechend größer/ kontrastreich) – Höhe ab 1,40m (Nahdistanz), - abhängig von der Entfernung auch höher

1.1.5. Barrierefreie Stellplätze

- Anzahl (nach Erfordernis und DIN) 3-5%
- Größe (nach DIN) 3,50m breit
- bei Bustransporten für Kinder mit Behinderung muss 1 Stellplatz breiter oder länger sein (7,50m lang)
 (bei Schulen mit Schwerpunkt KME oder GE (für Behinderten-Fahrdienst - Stellplatz für Kleinbus))

- Lage (in der Nähe des Haupteingangs)
- kennzeichnen

1.2. Innen

1.2.1. Türen

- Breite (lichte Durchgangsbreite mind. 0,90m d.h. Rohbaumaß 1,01m) Achtung: in den Gehbereich ragende Griffe Stangen etc., die den Durchgang einengen, berücksichtigen
- Höhe mind. 2,135m Rohbaumaß (2,05 im Lichten)
 Achtung: Gewicht im Blick behalten wg. Bedienbarkeit bei höheren Türen/ gegebenenfalls Sturzprofil und Oberlicht vorsehen
- Laibungstiefe <26cm, sonst Maßnahmen nach DIN treffen
- ohne Schwellen
- kontrastreich zur Wand oder zum Rahmen, zur besseren Wahrnehmbarkeit
- Griffe (Standardhöhe 1,05m dies ist eine Abweichung It. DIN und braucht eine Begründung)
- Sicherheitsmarkierungen bei Glastüren (in 2 Höhen) 0,40-0,70m und 1,20m
- Schmutzfangmatten (rollstuhlgeeignet überfahrbar)
- Bewegungsfläche It. DIN vor Türen beachten
- elektr. Türen nicht erforderlich außer in begründeten Sonderfällen (viele Fremdnutzer z.B. Rathaus/ Meldeamt) – dann als Schiebetüren
- falls elektr. Türen:
 - -0,90 m Platz bis zur Wand lassen
 - -Schalterhöhe Bedienung 0,85m,
 - -seitl. anfahrbar Schalter 1,50m vor Türgegenseite bzw. 2,50m vor Tür
 - Zeitintervalle zur Öffnung ohne lange Verzögerung einstellen
- Abstand Türgriff Wand mind. 50cm (besser 60-70cm)

- Türstopper als Wandstopper mit fest verschraubtem Gummi (möglichst keine Bodenstopper wg. Stolpergefahr)
- leichtgängige Obentürschließer (Öffnungsmoment Klasse 3/
 <25 N) mit Schließverzögerung (Achtung: geht nicht bei Rohrrahmentüren mit 1,20m lichtem Türdurchgang, hier bis zu einer Änderung der Zulassung mit Geh- und Bedarfsflügel arbeiten) – Achtung Türgewicht!
- Feststeller mit Rauchzentrale möglich, aber dann keine Freilaufschließer, sondern Haftmagnete vorsehen (Freilaufschließer lassen sich nach Zufallen nur mit viel Kraft öffnen.)

1.2.2. Eingangsbereiche

- Rollstuhlabstellplätze im Eingangsbereich, falls erforderlich Rollstuhlabstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 1,80/1,50 m haben.
- vor den Rollstuhlabstellplätzen ist eine weitere Bewegungsfläche von mindestens 1,80/1,50 m zu berücksichtigen

1.2.3. Leitsystem

- taktile Führung im Boden bis zum Treppenhaus/ Aufzug / Beh.
 WC/ Empfang bzw. zur Verwaltung (nicht in Kitas/ in Schulen bei Bedarf) – durch unterschiedliche Profil- und Farbstruktur möglichst des gleichen Materials
- Beschilderung (ausreichend groß/ kontrastreich)
 - Größe abhängig vom Abstand des Betrachters für weite Entfernung: 15-20cm, für Nahdistanz 5-10cm/ Piktogramme 20/20cm
- Infos zu wichtigen Funktionen beschildern (Verwaltung/ WC´s/ Aufzug)
 - Höhe in Abhängigkeit der Entfernung des Betrachters (in Sonderfällen zusätzlich in Höhe 0,85-1,10m mit taktilem Feld und Braille)

2. INNERE ERSCHLIESSUNG

2.1. Horizontal

2.1.1. Flure

- Flurbreite mind. 1,50m im Lichten (Begegnung Rollstuhl und gehende Person möglich/ bzw. Richtungswechsel) ohne Einengung
- Begegnungen 2 Rollstühle: in Nischen oder 1,80m Flurbreite
- Automatische Beleuchtung über Bewegungsmelder
- auf ausreichende Raumakustik bei hoher Personenfrequenz achten/ besonders in Schulen und Kitas (Decke vollflächig belegt mit hochwirksamen Akustikplatten - A-Absorber)

2.1.2. Flurtüren

- wenn möglich Zwischentüren offen halten mit Feststellern/ Magnete
- sonst s. Hinweise zu Türen 1.2.1
- Durchgangshöhe Tür mind. 2,135m Rohbau (2,05m im Lichten)
- bei Türsicherungen für Paniktüren gilt: diese müssen für Behinderte bedienbar sein
- Beschriftung Funktionsbereiche: mit kontrastierender Schrift auf Glas (Achtung bei festgestellten Türen – dort besser auf Seitenoder Oberlicht)
- zusätzliche Griffstangen senkrecht innen und außen zum besseren Greifen

2.1.3. F+R-Pläne /Schilder

- Fluchtwegschilder in geringerem Abstand vorsehen für Sehbehinderte (besonders in Gebäuden mit unbekannten Nutzern)
- Rettungswegschilder für Personen im Rollstuhl vorsehen Hinweis zu Rettungsraum bzw. gesondertem Fluchtweg

 F+R-Pläne entsprechend anpassen – tiefer hängen, wenn Personen im Rollstuhl zu erwarten sind

2.2. Vertikal

2.2.1. Treppenhäuser

- Handläufe (beidseitig erst ab 1,50m Breite) Höhe 0,85-0,90m, nicht unterbrochen
- bei Kitas zusätzlichen Handlauf in niedriger Höhe vorsehen
- Befestigung von unten
- gut greifbares abgerundetes Griffprofil 3-4,5cm/ Griffe bis 30cm über Stufen hinaus führen – auch im Treppenauge – keine freien Enden
- Leitschilder zu den Etagen (Alu taktil oberhalb und seitl. Handlauf/ Etage in Braille und Text bzw. Zahlen)
- kontrastreich
- ausreichende Beleuchtung
- Treppenbreite (Rettung Rollstuhlfahrer berücksichtigen/ lichte Breite mind. 1,50m zwischen Handläufen) bzw. zzgl. 0,60m für Scalamobil
- Treppenstufen erste und letzte Stufe senkrecht und waagerecht kontrastreich markiert (Stufenvorderkante)
- Aufmerksamkeitsfelder sind nur in öffentlichen Bereichen mit Besucherverkehr zwingend erforderlich
- gerade Läufe / Tritt und Setzstufen nur bei Stahlnottreppen kann ggfs. auf Setzstufen verzichtet werden
- Unterlaufschutz bei Treppen unter 2,20m (bei übereinanderliegenden Treppenläufen 2,05m) – Kante im Boden bzw.
 Sitzmöbel etc.
- siehe auch Entfluchtung
- Abstellmöglichkeiten Evac-Chair vorsehen, in Absprache mit Brandschutz, wenn es keine 2 Brandabschnitte mit jeweils eigenem Aufzug gibt, in den der Rollstuhl gefahren werden kann

- Treppenlift (§34 LBO) nachträgliche Einschränkung der erforderlichen maximalen Laufbreite möglich, wenn
 - Führungskonstruktion max. 20cm breit und 50cm hoch, (gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe)
 - 2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 0,60m verbleibt
 - 3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nummer 1 zulässig einschränkt.

2.2.2. Fluchttreppen

- siehe auch Entfluchtung
- wie Treppenhäuser
- Achtung bei Inklusion (speziell bei der Rettung von Personen mit Autismus): keine Glasbrüstungen und -stufen bauen; bei Gitterroststufen und Wänden enge Maschen wählen (10/30mm), besser sind feste Wände
- Übungsintervalle erhöhen

2.2.3. Aufzüge

- möglichst in oder am Treppenhaus anordnen
- ab 4 Etagen Größe 1,10/1,40m immer, sonst nach Erfordernis
- ab 6 Etagen f
 ür Krankentrage Gr
 öße 1,10/2,10m
- Bewegungsraum vor Aufzügen 1,50/1,50m bei gegenüberliegenden Treppen 1,50/2,50m
- bei den, dem Aufzug gegenüber liegenden, abwärts führenden Läufen muss die Fläche vor dem Aufzug mind. 3,00m betragen
- 2-Sinne Prinzip beachten
- Bedienfeld in passender Höhe (bis ca. 1,10m)
- Spiegel rückseitig (tief genug, für Rollstuhlfahrer)

- Griff seitlich auf 0,85m Höhe
- blendfreie Beleuchtung
- Schlüsselschalter außen (Euronorm Schlüssel im öffentl. Bereich)
 bzw. halböffentlich mit separater Schließgruppe
- Schlüsselfunktion abschaltbar

3. SANITÄRRÄUME

3.1. Barrierefrei-WC's

3.1.1. Anzahl

- mind. 1 Barrierefrei-WC (nach DIN), möglichst nach Geschlechtern getrennt und in die WC-Anlagen integriert (besonders in öffentlichen Versammlungsstätten und Bereichen mit Publikumsverkehr)
- Schulen etc. sollen für die Pausen ein leicht erreichbares
 Behinderten-WC erhalten/ im Außenbereich oder in der Nähe des Schulhofs
- im Bestand gilt: eine einseitige Anfahrbarkeit oder geringe Unterschreitungen der Maße sind nach Absprache möglich, wenn die Barrierefreiheit sonst nicht oder nur mit großem Aufwand herzustellen ist
- Nutzerzugang durch Schlüssel Euronorm, bzw. über separate Schließgruppe
- Optische Alarmierung für den Brand- und Amokfall: über 2 verschiedenfarbige Blitzleuchten (nicht im Grundschulbereich- dort Entfluchtung betriebsorganisatorisch sicherstellen BSO Teil C)
- in Schulen mit Schwerpunkt KME und GE (lt. FB 40)
 Abduschmöglichkeit mit Schlauch vom Waschbecken aus /mit Bodenablauf/ Dusche - Wasserzulauf unter Putz absperrbar
- in Turnhallen ist im Barrierefrei-WC eine Liege vorzusehen, wenn woanders keine Umkleide- oder Liegemöglichkeit für KME-Personen vorhanden ist.

3.1.2. Zugang

- Tür leichtgängig (lichte Breite 0,90m) sonst s. Türen
- nur im Ausnahmefall elektrisch (z.B. bei T30/RS-Türen) dann Schalter in 0,85m Höhe, sonst s. auch Türen
- nach außen öffnend, öffenbar von außen mit Notschlüssel
- auf Obentürschließer kann verzichtet werden, wenn nur Personen mit Schlüssel Zugang haben und der Brandschutz dies nicht erfordert

3.1.3. Einrichtung

- Gemäß DIN/ Bewegungsflächen nicht einschränken
- Handtuchhalter in Greifhöhe
- einhändiger Seifenspender wie vor mechanisch
- Spiegel bis auf Waschtisch setzen/ kein Klappspiegel
- Rückenstütze
- Bedienelemente Höhe 0,85m/ Abstand zur Wandecke 0,50m
- Ablage und Kleiderhaken Höhe 0,85m
- Notrufvorrichtung
- Optische Alarmierung wg. Feuer und Amok

Der Einbau einer Akustikdecke ist nicht erforderlich.

3.2. Duschen

3.2.1. Sammeldusche

- Duschplatz barrierefrei vorsehen (für Rollstuhl) mit Sitz Duschrollstuhl vorhalten
- Duschbereich im Beh. WC auch Liege
- Bewegungsflächen beachten
- Zugänge in ausreichender Breite vorsehen

3.3. Pflegeräume (in Schulen mit KME und GE-Kindern)

Der Fachbereich Schulen entscheidet, welche Schulen als Schwerpunktschulen geführt werden. In den vom FB 40 als Schwerpunktschulen für KME und GE benannten Schulen, sind Pflegeräume vorzusehen.

3.3.1. Ausstattung

- Liege höhenverstellbar (mind. 1,80m/ 0,90m)
- Waschtisch mit Warmwasser
- Handtuchspender
- Seifenspender
- Bewegungsfläche Rollstuhl beachten, allerdings geringere Fläche als 1,50/1,50m erforderlich, da Hilfspersonal anwesend ist

4. AUFENTHALTSRÄUME

4.1. Allgemeines

4.1.1. Raumausstattung

 Fenster Fensterhöhe, tlw. mit Unterlicht, so dass man im Rollstuhl hinaussehen kann/ Höhe ab 0,60m – im EG evtl. etwas höher möglich (max. 0,70m) (mind. 1 Fenster pro Raum) - Achtung: dies erfordert Sicherheitsverglasung unterhalb der Absturzhöhe

4.1.2. Raumakustik

- Raumakustik beachten Akustikdecke
- Sollnachhallzeit 0,45 sec (b. 180 cbm Raumvolumen -Standardraum ca. 60qm*3m Höhe) A-absorber α´w=0,90-0,95 (z.B. Owa Brillanto oder gleichwertig)
- kein Randfries aus hartem Material (kein GK o.ä.)

4.2. Klassenräume o.ä.

4.2.1. Raumausstattung

Beleuchtung

- blendfreie Beleuchtung
- möglichst keine Lichtschalter, sondern Bewegungsmelder wenn Schalter erforderlich dann in einer Höhe bis 1,00m

Bewegungsflächen Klassenräume (nur Schwerpunktschulen)

- Bewegungsflächen Rollstühle vorsehen
- keine unterfahrbaren Waschtische

4.2.2. Raumakustik

- ausreichende Raumakustik vorsehen
- Decke mit α'w 0,90 bzw. 0,95 (A-Absorber)
- bei Aufnahme von hörgeschädigten Kindern werden evtl. zusätzliche Akustikwandpaneele (A-Absorber) erforderlich
- keine Randfriese aus Gipskarton

4.3. Fachräume/Sonderräume – zusätzliche Anforderungen

4.3.1. Fachräume (Kunst/ NW/ Musik etc.)

- Bewegungsflächen
- mobile Tische
- Energieversorgung in Physik/ Bio/ Kunst/ Werken etc. von der Decke
- Energieversorgung Chemie über Säulen keine festen Tische
- Biologie 1 unterfahrbares Spülbecken vorsehen
- Unterfahrbarkeit gewährleisten: Sockel 30cm hoch, 15cm tief

4.3.2. Differenzierungsräume (lt. Vorgaben FB 40 in Grundschulen / Förderschulen/ Schwerpunktschulen)

- Differenzierungsräume möglichst zwischen 2 Klassen anordnen
- zusätzlicher Zugang vom Flur aus
- zusätzlichen Einzeltherapie oder Gesprächsraum vorsehen
- ausreichende Raumakustik vorsehen/ Decke mit αw 0,90 bzw. 0,95
- bei Aufnahme von hörgeschädigten Kindern zusätzliche Wandpaneele (A-Absorber)
- keine Randfriese aus Gipskarton

4.3.3. Lehrküchen

- teilweise unterfahrbare Ausstattungen/ ca. 0,80m Arbeitshöhe
- Sockel 30cm, bei den nicht unterfahrbaren Bereichen
- 1 Kochinsel barrierefrei
- Keine herunterfahrbaren Oberschränke, nicht behinderte Nutzer können hier helfen
- Backofen auf erhöhtem Sockel (55cm)

4.3.4. Mensen

- ausreichende Raumakustik vorsehen/ Decke mit αw 0,90 bzw. 0,95
- keine Randfriese aus Gipskarton
- ausreichende Bewegungsflächen Rollstuhlfahrer
- Stellflächen Rollstuhlfahrer an Tischen
- Ausgabetheken und Tablettrutschen in geeigneter Höhe/ Tablettrutsche unterfahrbar mind. 70cm/ Achtung – Küchenausstattung steht dann höher
- Tische unterfahrbar
- Bestellterminals falls vorhanden behindertengerecht

- Bedienungen z.B. Wasserspender vom Rollstuhl erreichbar
- bei Mehrzwecknutzung s. auch Versammlung oder Schulung

4.4. Seminarräume /Schulung

- Beamer und Leinwand (bzw. Projektionsfläche) oder Vergleichbares
- Raumakustik wie Klassenräume
- gute Beleuchtung

4.5. Büroräume/ Arbeitsplätze

4.5.1. Mit Besuchsverkehr

- Bewegungsflächen einhalten
- Unterfahrbarkeit von Theken/ Tischen für einzelne Büroplätze vorsehen
- Klingel und Sprechanlage, falls Zugang nicht komplett barrierefrei erreichbar, erforderlich (z.B. bei schwergängigen Türen)
- Beh. WC in erreichbarer Nähe

4.5.2. Ohne Besuchsverkehr

- Einschaltung Schwerbehindertenbeirat
- wie vor, bzw. bedarfsgerecht nachrüsten

4.6. Versammlungsräume

- Induktionsschleifen in öffentlichen Räumen und Hallen mit Lautsprecheranlage
- Raumakustik hier sollte bei größeren Räumen ein Raumakustiker eingeschaltet werden
- Plätze Rollstuhlfahrer (1% der Plätze mind. 2 Stück)

rückwärtige bzw. frontale Anfahrbarkeit:

- > 1,30m tief und > 0,90m breit / Bewegungsflächen > 1,50m tief seitliche Anfahrbarkeit:
- > 1,50m tief und > 0,90m breit /Verkehrsfläche > 0,90m breit In beiden Fällen können sich Bewegungs- und Verkehrsflächen überlagern.

Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

- für gehbehinderte und großwüchsige Menschen sollten Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit zur Verfügung stehen
- Beamer und Leinwand vorsehen, oder Ähnliches
- Standplatz Gebärdendolmetscher vorsehen
- bei Bühnen Zugänglichkeit über mobile Rampen herstellen
- Barrierefrei-Stellplätze vorsehen für mind. die Hälfte der barrierefreien Besucherplätze nach VStVO

5. SPORTHALLEN

5.1. Zugänge

5.1.1. Zugänge/ Ausgänge

- Wie 1.1
- möglichst Überdachung vor dem Eingang bzw. Möglichkeit durch die erste Tür automatisch das Gebäude zu betreten, um im Trockenen zu stehen
- auch der 2. Rettungsweg muss barrierefrei sein

5.2. Innenräume

5.2.1. Eingangsbereiche

- Abstellplätze Rollstühle/ Unterbringung Sportrollstühle
- größere Türbreiten wg. Sportrollstühlen 1,135m Rohbaumaß, wenn baulich möglich

5.2.2. Halle

- Raumakustik ähnlich wie Klassenräume erhöhte Anforderung:
 A-Absorber oder gleichwertig Ballwurfsicherheit beachten
 (geeignet hier z.B. die ballwurfsichere Decke Rockfon/ gute Werte erzielt auch heratecta fine mit Auflage aus Mineralwolle)
 vollflächige Belegung der Decke (konstruktive Teile können aber ausgespart werden)
- Meldungen: Optische Alarmierung
- Boden für Rollstuhlsport vorzuhalten passt nicht immer auf die allgemeine Schulnutzung – diese geht vor (z.B. für Bosseln -Boden darf nicht glatter gemacht werden, als die Anforderungen an die Schulnutzung)

5.2.3. Tribünen

- Tribünen erreichbar für Rollstuhlfahrer (1% der Plätze mind. 2 Stück)
- Aufzüge
- 2. Rettungsweg barrierefrei bzw. nach Festlegung Fremdrettung über Treppe mit Feuerwehr

5.2.4. Umkleiden

- Umkleidemöglichkeit Rollstuhlnutzer am Besten in Sammelumkleide vorsehen mit Bewegungsfläche und Umsetzplatz
- zusätzlich Möglichkeit des Umkleidens im Beh.WC oder separater Kabine/ für Umsetzbarkeit Fläche freihalten
- verschließbare Schränke behindertengerecht
- Haken und Ablagen in Duschen in Höhe 0,85m
- Unterbringung Sportrollstühle
- Meldungen: Optische Alarmierung in Umkleiden und Beh.WC's etc.

5.2.5. Sanitärbereiche

- Duschplatz barrierefrei in Sammeldusche vorsehen
- Platz für Duschrollstuhl
- Barrierefreies WC wenn möglich- in allgemeiner Sanitäranlage unterbringen
- Liege im Beh.WC und/oder in Umkleidekabine einzeln
- Duschrollstühle vorhalten

6. KITAS

6.1. Allgemeines

Der Fachbereich Kinder und Jugend entscheidet, ob und wo barrierefreie Kitas eingerichtet werden sollen.

Achtung: beim offenen Konzept müssen alle Etagen der Kita barrierefrei erreichbar sein. Bei Kitas, die als Familienzentren dienen, müssen alle in diesem Zusammenhang genutzten Räume barrierefrei sein.

6.1.1. Raumakustik

- Raumakustik beachten Akustikdecke
- weiche Böden z.B. Linoleum oder in Teilbereichen Teppich etc.
- Sollnachhallzeit 0,45 sec erhöhte Anforderungen zur Raumakustik sind in Kitas in allen Aufenthaltsräumen einzuhalten, da es in jeder Kita Kinder gibt, bei denen Deutsch Fremdsprache ist (DGUV Regel 102-002) In der Regel sind in Kitas auch die Flure und Hallen Aufenthaltsräume.

6.1.2. Raumausstattung

- Fenster teilweise mit Unterlicht, so dass man im Rollstuhl sitzend hinaussehen kann/ BRH 0,60m
- mehr Bewegungsflächen für die Rollstuhlnutzung
- Abstellmöglichkeiten für Rollstühle

 Barrierefrei-WC: sollte ein WC nur für Kinder eingerichtet werden, sind geringere Drehradien erforderlich. Für eine Nutzung als Kinder- und Erwachsenen-WC ist hier eine Verstellbarkeit des Waschtisches und des WC's sinnvoll, da die Sitzhöhe für Kinder niedriger ist (zu empfehlen).

6.1.3. Außenanlagen

- Befahrbarkeit der Flächen für Rollstühle beachten
- schwellenlose Zugänge
- geeignete Spielgeräte

In den Kitas entsprechen viele Vorschriften, die die Kleinkinder betreffen, auch den barrierefreien Anforderungen (bezogen auf die Körpergröße, die eingeschränkte Mobilität von Kleinstkindern und die erhöhten akustischen Anforderungen für den Spracherwerb – z.B. niedrigere Handläufe/ niedrige Brüstungen mit Sitzmöglichkeiten zum Rausschauen/ Raumakustik)

Für das Personal in Kitas – Einschaltung Schwerbehindertenbeauftragter

Für Eltern – Einschaltung Schwerbehindertenrat

Hier ist das Konzept für die barrierefreie Personenrettung besonders wichtig.

7. JUGENDHÄUSER

7.1. Allgemeines

7.1.1. Zugänge

- kann über Klingel erfolgen, wenn der Zugang schwierig würde
- Erreichbarkeit aller Etagen muss gegeben sein
- Zugänge wie vorne unter Titel 1. und 2. beschrieben, allerdings kann auf Schiebetür evtl. verzichtet werden

7.1.2. Raumakustik

- Raumakustik beachten Akustikdecke
- Sollnachhallzeit 0,45 sec (bei 180cbm) ca. 60qm, 3m hoch

7.1.3. Raumausstattung

- Fenster Fensterhöhe, teilweise mit Unterlicht, so dass man im Rollstuhl sitzend hinaussehen kann/ Höhe ab 0,60m
- komplett barrierefrei
- Raumausstattung wie in Titel 3.+ 4. beschrieben
- Induktionsschleifen im Einzelfall klären

8. WOHNHEIME

8.1. Flüchtlingswohnheime

In Anlehnung an die Heimmindestbauverordnung und die DIN 18040 Teil 2 für den Wohnungsbau

8.1.1. Wohnbereiche

- einen gewissen Anteil barrierefreie und barrierearme Wohnungen erdgeschossig vorsehen (barrierearm mit 1,20m Radien)
 - Folgende Festlegungen nur für diese Wohnungen:
- diese erhalten 1 Fenster im Aufenthaltsraum mit Unterlicht, so dass man im Rollstuhl sitzend raussehen kann/ Höhe mind. 0,60m
- rollstuhlgerechte Wohnungen für mehr als 3 Personen hier ist ein zusätzliches WC erforderlich
- unterfahrbare Arbeitsfläche/ Fußluft vor Geräten
- optische Alarmierung in allen Räumen

8.1.2. Öffentliche Bereiche

 andere Räume (Büros/ Gemeinschaftsräume) und Zugänge wie vorne beschrieben Titel 1. – 4.

- Waschräume teilweise mit barrierearmen Geräten/ z.B. auf Sockel setzen
- optische Melder im Außenbereich und Barrierefrei-WC's
- Außenbereiche und Spielplätze barrierefrei

9. VERWALTUNGSGEBÄUDE

9.1. Verwaltungsgebäude ohne Besuchsverkehr

9.1.1. Allgemeines

- es muss nicht jeder Arbeitsplatz barrierefrei sein, für die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen muss er aber eingerichtet werden
- Einschaltung Schwerbehindertenvertretung
- DIN 18040 gilt hier nicht

9.1.2. Zugänge

- Zugänge barrierefrei
- DIN 18040 gilt hier nicht
- Zeiterfassung rollstuhlgerecht erreichbar Höhe 0,85-1,05m

9.1.3. Büros/ Arbeitsplätze

- individuelle Lösung zur Einrichtung des Arbeitsplatzes je nach Behinderung
- Barrierefrei-WC im Gebäude erdgeschossig oder über Aufzug erreichbar
- hörgeschädigte Kollegen Info über Brandfall Alarm bzw.
 Lautsprecherdurchsagen betriebsorganisatorisch oder über Amokmelder (Arbeitsplatz und WC's)

9.1.4. Besprechungs- und Pausenräume

- Raumakustik bei Decke vollständig vorsehen a'w mind. 0,90
- blendfreie Beleuchtung
- Zugänge barrierefrei, wenn die Etage barrierefrei erreichbar ist (s. Türen allgemein)
- optische Info im Brandfall falls nicht betriebsorganisatorisch möglich
- Lautsprecherdurchsagen für hörgeschädigtebetriebsorganisatorisch regeln oder App-gesteuert

9.1.5. Rettung im Brandfall

- betriebsorganisatorisch/ Brandschutzhelfer für Personen im Rollstuhl oder k\u00f6rperlich beeintr\u00e4chtigte Personen
- Evac-Chair vorhalten

9.2. Verw.-Gebäude mit Besuchsverkehr – zusätzlich

9.2.1. allgemeines

• DIN 18040 gilt hier vollumfänglich

9.2.2. Zugänge

- Klingel barrierefrei erreichbar mit Gegensprechanlage
- wenn möglich und sinnvoll: Gebäudeplan tastbar
- Zugänge zu Treppen/ Aufzügen/ Barrierefrei-WC und Empfang mit taktilen Hilfen im Boden (möglichst in Art der Belags) – kontrastreich
- Beschilderung groß/ auch vom Rollstuhl lesbar/ ergänzend haptische Beschilderung - Höhe und Größe abhängig von Entfernung (20-40cm)

(bei Entfernung bis 1m - Höhe 1,40m günstig für Rollstuhlnutzung) kontrastreich und sofort auffindbar

- Klingel auch bei verschlossenen Zwischentüren mit Türöffner über Magnetkontakt - Freigabe Schloss bei hoher Besucherfrequenz evtl. elektromotorisch
- bei nach außen aufschlagender automatische Drehtür ausreichend langes Öffnungsintervall
- Hindernisse kontrastreich und ertastbar mit Stock

9.2.3. Theken /Infos

- Abgrenzungen Drängelgitter mit Blindenstock ertastbar ausreichende Durchfahrbreite für Rollstuhl 0,90m
- Barrierefreie Theken (Teilbereiche mind. 0,90m breit unterfahrbar) Thekenhöhe max. 0,80m
- Aufstellflächen vor Theke (seitliche Anfahrt 1,20m/ von vorne 1,50m)
- bei mind. 1,50m unterfahrbarer Breite kann die Aufstellfläche auf 1,20m reduziert werden
- zum Schreiben max. 0,80m besser 0,75m Höhe (Beinfreiraum Höhe 0,67m muss gewährleistet werden)
- falls Gegensprechanlage: Induktion
- Bedienautomaten/ Einzahlung etc. Bedienhöhe für Rollstuhlhöhe 0,85m -1,05m (Achsmaß)

9.2.4 Zugänge Etagen

- Klingel auch bei verschlossenen Zwischentüren mit Türöffner
- Bei nach außen aufschlagender automatische Drehtür ausreichend langes Öffnungsintervall
- Zugänge zu Bereichen Trakten/ Aufzügen/ Beh. WC mit taktilen Hilfen (möglichst in Art des Belags)
- Bereichsbeschilderung und Etagenbeschilderung haptisch und Braille/ ausreichend groß (20cm) und direkt auffindbar
- Treppe und Aufzug Etagenbezeichnung Braille und haptisch (Aufzug auch akustisch möglich)

Hindernisse m\u00fcssen ertastbar sein und kontrastreich.

9.2.5 Büros

- · Beschilderung haptisch, bzw. ausreichend groß
- sinnvolle Raumnummerierung Raumabfolge sollte ablesbar sein

9.2.6 Besucher WC's

 einfach auffindbar (sinnvoll im EG). Mehrere WC's bei größeren Gebäuden und unterschiedlichen Nutzungen.

9.2.7 Garderoben /Schließfächer etc.

 für Rollstuhlnutzung und Blinde zugänglich machen – Bedienhöhe beachten 0,85-1,10m

9.2.8 Brandschutz Personenrettung Alarmierung

 unbedingt frühzeitig Brandschutzplanung zur barrierefreien Personenrettung schon in der Grundlagenplanung einbeziehen

10. <u>AUSSENANLAGEN</u>

10.1. Spielplätze

10.1.01. Zugang

- ebenerdig
- barrierefrei keine Schranken bzw. ausreichende Breite / teilweise Befahrbarkeit mit Rollstühlen

10.1.02. Spielflächen

gut erreichbar

10.1.03. Spielgeräte

• barrierefreie Spielgeräte einplanen

10.1.04. Wege

wie vor

10.1.05 Sitzmöglichkeiten

Tische tlw. unterfahrbar

11. PERSONENRETTUNG

11.1. Schulen im Bestand

11.1.01. Schulorganisatorische Regelungen

- sind nicht alle Klassenräume barrierefrei erreichbar, kann auch schulorganisatorisch geregelt werden, dass die entsprechenden Kinder erdgeschossig beschult werden
- die Fachräume/ Turnhalle/ Verwaltung müssen aber barrierefrei erreichbar sein

Dies ist mit dem Fachbereich Schulen vorher abzuklären.

11.2. Schulen Drittnutzer

11.2.01 Vermietung/ Bewegung im Gebäude

 Sollten Drittnutzer mit einer erhöhten Zahl von behinderten Personen (z.B. Selbsthilfegruppen/ Rollstuhlsport) das Gebäude nutzen, ist das Sicherheitskonzept für die Rettung zu überprüfen. Gegebenenfalls können Personen im Rollstuhl dann nur das Erdgeschoss nutzen.

11.3. Betriebsorganisatorische Regelungen

11.3.01. Brandschutzordnung

 Der Sicherheitstechnische Dienst, bzw. die Feuerwehr der Stadt Leverkusen schreibt in der Brandschutzordnung Teil C die gebäudespezifischen Dinge nieder, die die barrierefreie Personenrettung betreffen

11.03.02 Feuerschutzübungen

 Die Übungsintervalle sind gegebenenfalls zu erhöhen auf 2 mal jährlich.

11.4. Rettungskonzept - Arten

11.4.01 Verschiebekonzept - Horizontal

die Verschiebung in einen benachbarten Brandschutzbereich, der sich über alle Geschosse erstreckt (anzuwenden besonders dort, wo viele behinderte Nutzer mit schweren Einschränkungen sind)

- Brandschutzbereich meint: andere Nutzungseinheit oder anderer Brandabschnitt
- 2 bauliche Rettungswege und notwendiger Flur erforderlich
- je 1 Evac-Aufzug pro Brandschutzbereich bei >5% Personen, die nicht eigenständig Treppen gehen können
- Evac-Aufzüge nicht zwingend, dann aber Nachweis zur Sicherstellung der Fremdrettung erforderlich

11.4.02. Räumungskonzept vertikal

Eigenrettung ins Treppenhaus und von dort aus Weiterrettung durch eingewiesene helfende Personen, bzw. durch die Feuerwehr über das vorhandene Treppenhaus oder einen Evac Aufzug

- Im Treppenhaus muss je Etage eine Aufstellfläche für wartende Rollstühle vorhanden sein. Diese darf die notwendige Fluchtwegbreite nicht einengen (gilt alles auch für Fluchttreppen außen).
- Sichtbeziehung ins Freie
- Telefonverbindung zur Feuerwehr

- Aufstellplatz Evac-Chair, wenn betrieblich die vertikale Rettung sichergestellt ist (pro Etage)
- Evac-Aufzug nur im Ausnahmefall, bzw. bei einer Zahl >5% an Personen, die nicht eigenständig Treppen gehen können und nur wenn Brandschutzhelfer, die den Aufzug bedienen dürfen, jederzeit anwesend sind

11.4.03 Sicherer Raum

die Eigenrettung in einen brandgeschützten Warteraum, und von dort aus Weiterrettung durch die Feuerwehr

- Warteraum ans Treppenhaus angeschlossen
- Sichtbeziehung ins Freie/ Fenster Brüstungshöhe <0,60m
- Telefonverbindung zur Feuerwehr
- T30/RS –Tür

Die Brandschutzhelfer bzw. Evakuierungshelfer müssen namentlich benannt werden (Brandschutzordnung Teil C).

11.5. Vorhaltung Geräte

- Scalamobil am Rollstuhl zu montieren z.B. für Spastiker (nur mit Begleitung – da das Scalamobil immer mitgeführt werden muss)
- Evac-Chair Umsetzen vom Rollstuhl (Achtung unterschiedliche Qualitäten)
- Rettungsgeräte der Feuerwehr

11.6. Fluchtwegzeichen Sonderzeichen barrierefrei

11.6.01. Im Gebäude / zusätzlich aufnehmen

- Rettungsräume (vorläufige Evakuierungsstelle Rollstuhlnutzer)
- Rettungsaufzug

- Fluchtwege Rollstuhlnutzung zur Selbstrettung (wenn abweichend)
- Evakuierungsstuhl

11.6.02. in den Plänen (F+R –Pläne und Feuerwehrpläne)

• entsprechend der Örtlichkeit

12. Barrierefreikonzept

12.1. Erstellung

In der novellierten LBO, die am 01.01.2019 in Kraft tritt, wird kein Barrierefreikonzept gefordert. Dies ist aber sinnvoll und bei größeren Baumaßnahmen in einem frühen Planungsstadium umzusetzen.

Erstellung durch 65 oder als Sonderleistung durch externen Planer – Konzept vor Planung – ggfs. Abstimmung mit der Bauaufsicht im Vorfeld.

12.1.01. Vorab

 im Rahmen der Vorplanung Vorgaben und Rahmenbedingungen festlegen (durch den Fachbereich mit dem Bedarfsträger

Art der Nutzung voraussichtliche Anzahl der betroffenen Personen Publikumsverkehr ohne/ gering/ häufig

Raumprogramm erstellen

12.01.02. Umsetzung

- Konkretisierung der Umsetzung in der Entwurfsplanung
- Überprüfung in der Ausführungsplanung

(beides durch den Planer anhand der Vorgaben Vorplanung – keine Sonderleistung)

- in Ausnahmefällen durch externen Planer als Sonderleistung mit Text und Plänen 1:100, bzw. 1:50 inkl. Vorplanung
- Brandschutz frühzeitig einbinden
- Abweichungen auflisten und begründen/ nur wenn nicht anders möglich, z.B. im Bestand

12.2 Inhalte

12.2.01 Themen

Anforderungen und Umsetzung für Körperbehinderte/ Sehbehinderte/ Hörbehinderte /Sonstige

- Erreichbarkeit und Zugänglichkeit (K/S)
- Horizontale Erschließung (K/S)
- Vertikale Erschließung (K/S)
 H nur für Aufzüge
- Bewegungsflächen (K)
- Orientierung (K/S/H)
- Ausstattung (K/S/H)
- Sanitärbereiche (K/S/H)
- Alarmierung/Rettung (K/S/H)

12.2.02. Aufbau

- Der Aufbau sollte entsprechend der Din 18040 Teil 1 erfolgen.
- textlich und zeichnerisch skizzenhaft

Stand 19.12.2018